

Verfahren, durch welches die Arbeiten auf Stoffe übertragen werden können, welche Handelsartikel bilden, sind sehr verschieden. Wir lassen hier das österreichische Gesetz über den Nachdruck von Musikalien folgen und werden zum Schluß diejenigen Punkte hervorheben, gegen die wir Einwände zu erheben haben.

„§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Thematata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris etc., welche als selbstständige Geistesproducte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder weniger Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln;

d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5 ad d ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen darf.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

Ad §. 6b hätten wir gewünscht, daß Potpourris ausgenommen worden wären. Als selbstständiges Geistesprodukt ist jedes Potpourri zu betrachten, oder auch nicht, von welcher Seite aus man dasselbe ansieht, und dennoch sind die Potpourris eigentlich in der Regel weiter nichts als verstümmelte Auszüge, obgleich sie bis jetzt allgemein als erlaubte Bearbeitung galten. Die Rondo's, Phantasien, Variationen etc. verlangen eine weit größere Productivität von Seiten des (reproducirenden) Componisten, als diese Potpourris. Zu Prozessen indessen dürfte diese Gestattung nicht weiteren Anlaß geben, da der Artikel c desselben §. für das Arrangement sehr bedeutende Bewilligungen giebt, und dieser Artikel ist es besonders, der unser Bedenken im höchsten Grade erregt. Durch ihn müssen z. B. die Componisten und Verleger von Opern um den Hauptertrag ihrer Werke gebracht werden; denn alle Opern sind ursprünglich mit Orchesterbegleitung gesetzt, die Clavierauszüge werfen aber den größten Ertrag ab. Eine bloße Uebertragung eines Werkes für andere Instrumente ist nur eine rein technische Arbeit, die, wenn sie ohne Erlaubniß des Urhebers oder Eigenthümers einer Composition unternommen wird, diese in der Verwerthung ihres Eigenthums beeinträchtigen wird. Man muß in der Gesetzgebung über den Nachdruck wohl den Unterschied zwischen Umschaffung und Umarbei-

tung festhalten. Die österreichische Gesetzgebung hält die Umarbeitung für Umschaffung und die französische die Umschaffung für Umarbeitung, dennoch sind beide der preussischen vorzuziehen, weil sie den Musikverlegern und Musikern wenigstens sagen, was ihnen erlaubt und was ihnen verboten ist, während das preussische Gesetz in diesem Punkte viel Dunkel läßt. Hoffen wir, daß Oesterreich auch die Umarbeitung, eben wie den Nachdruck verpöndet wird, nicht bloß durch eine beschränkende Erläuterung dieses Artikels, sondern durch ein bestimmtes Verbot.

Karl Gaillard.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhards.)

Italienische Literatur.

- AMMON, F. A. DE, La chirurgia plastica criticamente esposta giusta le prestazioni sue fino al di d'oggi. Versione italiana dal tedesco, con un'appendice, del dr. Luigi Chiminelli. In-8. Venezia, Cecchini & Naratovich. 9 fr. 13 c.
- BARDI, FIL. DE, Storia della letteratura araba sotto il Califato. 2 vol. In-8. Firenze, Le Monnier. 11 fr. 20 c.
- BARUFFALDI, GIROL., Vite de' pittori e scultori ferraresi. Vol. I. In-8. Ferrara, Taddei. 10 fr.
- DEMINA, C., Storia delle rivoluzioni d'Italia. Con 6 incisioni. In-8. Firenze, tip. Batelli.
- FANTOZZI, ARCH. FEDER., Firenze disegnata e descritta. Fasc. 1. In-4. Firenze, Ducci. 4 fr. 90 c.
- GEHLER, Brani tratti dall'articolo fisica del grande dizionario di fisica di Gehler nuovamente compilato da Brandes, Gmelin, Horner, Muncke, Pfaff. Traduzione del prof. Carlo Conti. In-8. Padova, tip. del Seminario.
- GIUSTI, FR. ANT., Nouveau système de banque européen ou Méthode pour créer à l'infini les combinaisons des changes à l'usage général et permanent de toutes les places, moyennant des tables à différentes parités de change, etc. 1. partie. In-8. Milan, Borroni & Scotti.
- MARTYROLOGII romani, Gregorio XIII iussu editi, Urbani VIII et Clementis X auctoritate recogniti, ac deinde 1749 Benedicti XIV labore et studio aucti et castigati. Editio novissima ss. d. n. Gregorio XVI pont. max. auspice et patrono, in qua sanctorum et beatorum extant elogia pro ordinibus etiam regularibus a sac. rit. congr. ad haec usque tempora adprobata. In-4. Romae, Salviucci.
- MAGRINI, ANT., Memorie intorno la vita e le opere di Andrea Palladio, pubblicate nell'inaugurazione del suo monumento in Vicenza li 19 agosto 1845, colla serie di ventisette scritture del medesimo architetto in parte inedite ed ora la prima volta unite. In-4gr. Padova, tipogr. del Seminario. 30 fr. 80 c.
- MASSEI, G., La Scienza medica della povertà, ossia La Beneficenza illuminata. T. I. In-8gr. Firenze, tip. Galileiana.
- NEGRELLI, Prof. NICC., Ischl. In-8. Firenze, tip. Galileiana. 1 fr. 50 c.
- PAOLI, Lettere di Pasquale de' Paoli, con note e proemio di N. Tommaseo. In-8. Firenze, Vieusseux. 13 fr. 25 c.
- RACCOLTA generale dei poetici componimenti venuti in luce per l'avventuroso pontificato Pi pio IX. Vol. I. In-8. Bologna, Marsigli & Rocchi. 7 fr. 56 c.
- ROBECCHI, L., Raccolta dei principali edifici idraulici eseguiti sul tronco da Milano a Treviglio dell' J. R. strada privilegiata Ferdinanda Lombarda-Veneta. Parte 1 alla 4. In-Fogl. Milano, Monti. 15 fr. 66 c.
- TONELLI, TOM., Saggio storico sulle prigioni e sul sistema penitenziario, con alcuni cenni sulla nuova gradazione di pene e le istituzioni sussidiarie richieste da quel sistema. In-8. Firenze, tipogr. Galileiana. 4 fr.
- VITE e ritratti di illustri Italiani. In-8. Bologna, tipogr. governativa. 27 fr. 60 c.
- ZUCCAGNI-ORLANDINI, ATT., Corografia fisica, storica e statistica dell'Italia e delle sue isole, corredata di un atlante di mappe geografiche e topografiche e di altre tavole illustrative. 12 vol. In-8. e 3 atlante in grand-foglio. Firenze, editori.